# ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnrn. 2072 und 2193

Urteil Nr. 69/2002 vom 28. März 2002

## URTEILSAUSZUG

*In Sachen*: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Nivelles und vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 30. Oktober 2000 in Sachen C. Milhoux, K.B.C. Bank AG, P. Lefevere und F. Lefevere, dessen Ausfertigung am 8. November 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Konkursschuldner das Recht einräumt, die Entschuldbarkeit zu beantragen, während er dem gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten des Konkursschuldners den Vorteil desselben Rechtes versagt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2072 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 25. Mai 2001 in Sachen P. Roggemans und anderer gegen die Axa Bank Belgium AG, dessen Ausfertigung am 5. Juni 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führt er insbesondere eine Diskriminierung herbei, indem er das Handelsgericht dazu ermächtigt, den Konkurshauptschuldner für entschuldbar zu erklären, so daß jede von den Gläubigern auf seine Güter ausgeübte Verfolgung definitiv ausgeschlossen ist, während die Bürgen des Hauptschuldners, die der Gesetzestext von dem dem Hauptschuldner eingeräumten Vorteil ausschließt, mit ihrem eigenen Vermögen für die Vollstreckungsmaßnahmen, die die Gläubiger gegen sie ergreifen, einstehen müssen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2193 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

## B.1. Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt worden ist, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden.

Wenn der Konkursschuldner nicht für entschuldbar erklärt worden ist, erlangen die Gläubiger das Recht wieder, individuell ihre Ansprüche auf seine Güter geltend zu machen. »

- B.2. Die dem Hof vorgelegten präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie einerseits dem Konkursschuldner das Recht einräumt, die Entschuldbarkeit zu beantragen, während sie dem gesamtschuldnerisch haftenden Ehemann den Vorteil desselben Rechts versagt, und indem sie andererseits das Handelsgericht dazu ermächtigt, den Konkurshauptschuldner für entschuldbar zu erklären, so daß jede von den Gläubigern auf seine Güter ausgeübte Verfolgung definitiv ausgeschlossen ist, während die Bürgen des Hauptschuldners, die der Gesetzestext von dem dem Hauptschuldner eingeräumten Vorteil ausschließt, mit ihrem eigenen Vermögen für die Vollstreckungsmaßnahmen, die die Gläubiger gegen sie ergreifen, einstehen müssen.
- B.3. Indem der Gesetzgeber mit der Entschuldbarkeitserklärung die Unmöglichkeit einer Verfolgung des Konkursschuldners durch seine Gläubiger verbindet, hat er Letztgenanntem eine « Vergünstigung » einräumen wollen, um ihm eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage zu ermöglichen, und dies nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern ebenso im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben könnten, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). « Entschuldbarkeit ist eine Vergünstigung, die dem Handelspartner gewährt wird, insofern er trotz seines Konkurses, vernünftigen Erwartungen entsprechend, ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen Handelsoder Industrietätigkeiten dem Gemeinwohl zugute kommen werden » (ebenda, S. 36).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit » berücksichtigen wollte und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

- B.4. Hinsichtlich der Folgen der Entschuldbarkeit für den Bürgen wird aus den Vorarbeiten ersichtlich, daß der Gesetzgeber von der folgenden Auffassung ausgegangen ist: « Der Bürge schuldet nur das, was der Schuldner schuldet (vgl. Artikel 2013 des Zivilgesetzbuches). Durch die Tilgung der Hauptschuld, hier aufgrund der Entschuldbarkeit, erlischt auch die Bürgschaft » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 329/17, S. 152).
- B.5. Wie allerdings die Richter, die eine präjudizielle Frage beim Hof anhängig gemacht haben, bemerken, führt die nur auf die Entlastung des Konkursschuldners von seinen Passiva abzielende Entschuldbarkeitsmaßnahme nicht zur Tilgung der Schulden. Daraus ergibt sich, daß der Ehepartner des Konkursschuldners von den Gläubigern dieses Letztgenannten noch verfolgt werden kann, wenn gemeinsames Vermögen vorhanden ist oder wenn er persönlich für den Konkursschuldner Verpflichtungen eingegangen ist, und daß im Gegensatz zu dem, was beim Zustandekommen des Gesetzes angenommen wurde, die Bürgen nicht durch die Entschuldbarkeitsmaßnahme befreit werden, wie der Kassationshof durch ein Urteil vom 16. November 2001 entschieden hat.
- B.6. Indem der Gesetzgeber dem Gericht die Möglichkeit gegeben hat, den Konkursschuldner für entschuldbar zu erklären, hat er eine Maßnahme ergriffen, die mit den in B.3 angegebenen Zielsetzungen übereinstimmt, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 132/2000 festgestellt hat. Der Hof hat ebenfalls festgestellt, daß keine Diskriminierung zwischen den Schuldnern vorlag, je nachdem, ob sie Kaufleute sind oder nicht, da das Gesetz vom 5. Juli 1998, das sich auf die kollektive Schuldenregelung bezieht, für die Nichtkaufleute ein anderes Verfahren organisiert hat, das zu einem Erlaß der Schulden führen kann. Wenn der Gesetzgeber eine Möglichkeit der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners in das Konkursgesetz einführt und wenn diese Maßnahme weder dem Ehepartner noch dem Bürgen zugute kommt, dann behandelt er allerdings die zur Begleichung derselben Schulden verpflichteten Personen auf unterschiedliche Weise.

Der Hof muß, wie in der präjudiziellen Frage verlangt, untersuchen, ob diese Maßnahme nicht zu diskriminierenden Folgen für die Personen führen kann, die zur Begleichung einiger Schulden des Konkursschuldners verpflichtet sind.

- B.7. Hinsichtlich des in Gütergemeinschaft lebenden Ehepartners des Konkursschuldners könnten die durch die Gläubiger des Konkursschuldners auf das Vermögen des Erstgenannten ausgeübten Verfolgungen die Einkünfte des Konkursschuldners aus seinen neuen Tätigkeiten schmälern, was im Widerspruch zu dem angestrebten Ziel stünde.
- B.8. Der Ehepartner, der eine Verpflichtung zugunsten seines konkursschuldnerischen Ehepartners eingegangen ist, wird keineswegs die günstigen Folgen der Entschuldbarkeit zu spüren bekommen, und er wird mit seinem heutigen und künftigen Vermögen verpflichtet bleiben, eine Schuld zu begleichen, für die sein Ehepartner nicht mehr verfolgt werden kann.
- B.9. Der Bürge wird ebenfalls verpflichtet bleiben. Selbst wenn sich die Situation des Konkursschuldners zum Besseren wenden würde, könnte der Bürge den Gläubiger nicht auffordern, eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Konkursschuldners zu fordern was grundsätzlich vorgesehen ist durch Artikel 2021 des Zivilgesetzbuches -, und der Bürge könnte gegen den Konkursschuldner, nachdem er bezahlt hat, die in den Artikeln 2028 und 2032 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Regreßansprüche nur geltend machen, insoweit die Entschuldbarkeit dafür kein Hindernis darstellen würde. Somit besteht für ihn das Risiko, unvorteilhafter behandelt zu werden als der Bürge, der sich auf die Artikel 2021, 2028 und 2032 des Zivilgesetzbuches berufen kann.
- B.10. Auch wenn es plausibel ist, daß der Gesetzgeber die Folgen der Entschuldbarkeit nicht automatisch auf den Ehepartner des Konkursschuldners ausgedehnt hat, ist es doch nicht vernünftig gerechtfertigt, daß, während das Gericht geurteilt hat, daß der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt werden konnte, einem Richter auf keine Weise die Möglichkeit geboten wird zu beurteilen, ob es nicht angezeigt ist, die Maßnahme auf seinen Ehepartner auszudehnen.

B.11. Selbst wenn die Bürgschaftsregelung impliziert, daß der Bürge grundsätzlich auch dann zu seiner Bürgschaftsleistung verpflichtet bleibt, wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt wird, ist es auch nicht gerechtfertigt, daß einem Richter in keiner Weise zugestanden wird zu beurteilen, ob eine Freistellung des Bürgen nicht angezeigt ist, insbesondere wenn seine Verpflichtung uneigennützig ist.

B.12. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführt zwischen dem Konkursschuldner einerseits und seinem Ehepartner und dem Bürgen andererseits; indem der Gesetzgeber das Gericht ermächtigt, den Konkursschuldner für entschuldbar zu erklären, ohne irgendeine Möglichkeit vorzusehen, den Ehepartner oder Bürgen des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von ihren Verpflichtungen zu befreien, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Ziel steht, das darin besteht, auf ausgeglichene Weise die unterschiedlichen Interessen im Falle eines Konkurses zu berücksichtigen und für eine menschliche Regelung zu sorgen, mit der auf die Situation aller betroffenen Parteien eingegangen wird.

In diesem Maße muß die präjudizielle Frage positiv beantwortet werden.

7

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er den Richter in keiner Weise ermächtigt, den Ehepartner oder Bürgen des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von ihrer Verbindlichkeit zu befreien.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) M. Melchior